

Steuerprüfung und ärztliche Schweigepflicht

Wird die Identität unserer Patienten nicht offenbart, haben wir kein Problem mehr

Werte Kollegin M.,

Sie haben mit Ihren Befürchtungen ja so recht. Wenn der/die Steuerprüfer(in) bei der Steuerprüfung auch die Privatliquidationen sehen will, könnte er/sie dort auch die Namen unserer Patienten, die zugehörige Diagnosen und sogar Einzelheiten der Behandlung entnehmen, Umstände, die in vollem Umfang der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. So habe ich das bei der vorletzten Steuerprüfung auch erlebt: „Bitte zeigen Sie doch einmal Ihre Rechnungen!“ Ich habe mich da erfolgreich geweigert.

Zunächst einmal sehe ich in dem Anliegen des Steuerprüfers keine Böswilligkeit, schließlich gibt es in jeder Branche, auch unter Ärzten, immer schwarze Schafe. Da ist es das gute Recht des Finanzamtes, zu prüfen, ob auch jede ärztliche Rechnung vorschriftsmäßig erstellt wurde, u.a. mit Datum einer jeden Leistungserbringung (der Behandlung) und mit einer nachprüfbar, einmaligen und fortlaufenden Rechnungsnummer, und zu prüfen, ob auch jede Einnahme durch die Bücher ging und versteuert wurde.

Ich setze voraus, dass das bei Ihnen, wie bei der überwiegenden Zahl unserer Kollegen auch, so gehandhabt wurde und gehandhabt wird.

Bei meiner genannten Steuerprüfung gab es mit den Überweisungen von der Verrechnungsstelle kaum Probleme, es ging dem Finanzamt vor allem um die von mir selbst erstellten Rechnungen, vor allem um die sogenannten Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL). Meine Antwort war in etwa: „Ich darf Ihnen die Rechnungen nicht vorlegen. Da könnte eventuell die Behandlung Ihrer Kollegin, einer Bekannten oder einer Person aus der Öffentlichkeit ersichtlich werden. Das verbietet die ärztliche Schweigepflicht.“

Nach Einschalten meines Steuerberaters ging die Angelegenheit dann bis zur Oberfinanzdirektion und am Ende haben wir dann doch eine Lösung gefunden: Bei der Fortsetzung der Steuerprüfung wurde ich dann aufgefordert: „Zeigen Sie mir bitte die Rechnung Nr. 312, 313, 354 usw.“, ausgewählt nach dem Zufallsprinzip und in Kontrolle auch meiner Kontoauszüge. Ich habe dann die betreffenden Rechnungen vorgelegt, wobei alle Angaben zur Identität der Patientin abgedeckt wurden. Damit war dann das Anliegen der Steuerprüfung erfüllt.

Und alle Seiten waren damit zufrieden. Bei der letzten Steuerprüfung, vor wenigen Monaten, wurde dann von vornherein so verfahren.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Wird die Identität unserer Patienten nicht offenbart, haben wir Ärzte bei einer solchen Prüfung auch kein Problem mehr.